



Gemeinde Koppl

Bezirk Salzburg-Umgebung; Anschrift: 5321 Koppl, Dorfstraße 7
☎: 06221/7213-0; Fax: DW 27; e-mail: amtsleitung@koppl.at; www.koppl.at
DVR Nr.: 0855928 ; UID: ATU59631802 ; Beh. KZ. 960878 ; Gem. Nr. 50321

Ansuchen um Förderung von Energiesparmaßnahmen

Name: _____ Tel. Nr. _____

Adresse: _____

Bank-
verbindung: _____ BLZ: _____ Kto. Nr. _____

Ich ersuche um Förderung folgender Maßnahmen (entsprechend den Förderungsrichtlinien der Gemeinde Koppl):

(Bitte Zutreffendes ankreuzen!)

- Austausch von Außenfenstern _____ m²
- Dämmung von Außenwänden _____ m²
- Dämmung der Kellerdecke _____ m²
- Dämmung der obersten Geschoßdecke _____ m²
- Einbau einer Holzzentralheizung
- Fernwärmeanschluss an ein Biomasse - Mikronetzwerk
- Errichtung einer Solaranlage _____ m²
- Einbau einer Fotovoltaikanlage _____ m²
- Einbau einer Wohnraumbelüftung mit Komfort
- Einbau einer Wärmepumpe
- Innovationsförderung (bitte Projekt anführen und näher erläutern)
- Die Maßnahmen entsprechen den Förderungskriterien der Salzburger Landesregierung. Die Zusage (Bestätigung) liegt bei.

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben.

Datum

Unterschrift



Richtlinien der Gemeinde Koppl für die Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs

Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.07.2005 über die Gewährung von Zuschüssen für Energiesparmaßnahmen gemäß nachstehender Richtlinien:
(mit den Abänderungen per Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.02.2007 ,vom 15.12.2009, sowie vom 15.03.2011)

§1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Koppl gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse zu den in § 2 angeführten Maßnahmen. Ziel dieser Förderungsaktion ist im Sinne der Aktion „e5-energiebewusste Gemeinde“ des Landes Salzburg und des Internationalen Klimabündnisses die Reduktion des Energieverbrauchs der Koppler Haushalte sowie die damit einhergehende Verringerung der Kohlendioxid- und Schadstoffemissionen.
2. Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
3. Pro Haushalt besteht für ein und dieselbe förderbare Maßnahme lediglich eine einmalige Förderungsmöglichkeit.

§2 Förderbare Maßnahmen

Förderbar sind folgende Maßnahmen im Rahmen der Sanierung von bestehenden Wohngebäuden, deren Benützungsbewilligung mindestens 10 Jahre zurückliegt:

- a) Der **Austausch von Außenfenstern** beheizbarer Wohnräume,
- b) die **Dämmung von Außenwänden** von Wohnbauten,
- c) die **Dämmung der Kellerdecke** von Wohnbauten,
- d) die **Dämmung der obersten Geschoßdecke** (Decke gegen Außenluft, Decke gegen kalten Dachraum, Dach) von Wohnbauten.

Förderbar sind folgende Maßnahmen sowohl bei der Errichtung eines Wohngebäudes als auch im Rahmen der Sanierung eines bestehenden Wohngebäudes:

- e) der Einbau einer **Holzzentralheizung** (z.B. Stückholzkessel, Holzpelletsheizung oder automatische Hackschnitzelheizung) für ein Wohngebäude sowie der Einbau eines Kachelofens als Zentralheizung für Einfamilienhäuser,
- f) Fernwärmanschluss an ein Biomasse - Mikronetzwerk
- g) die Errichtung einer Solaranlage zur Warmwasserbereitung oder Heizungseinbindung bei Wohnbauten,
- h) der Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung,
- i) die Errichtung einer Photovoltaikanlage,
- j) der Einbau einer Wärmepumpe.

Förderbar sind folgende Maßnahmen sowohl bei der Errichtung eines neuen Wohngebäudes, im Rahmen der Sanierung eines bestehenden Wohngebäudes oder auch im Zusammenhang mit einer betrieblichen Anlage;

- k) das Setzen besonders innovativer **Energiesparmaßnahmen**, insbesondere, die Errichtung von Anlagen, die dem Energiesparen dienen.

§3 Förderungswerber

Zur Inanspruchnahme dieser Förderung berechtigt sind Privatpersonen die Eigentümer von Wohngebäuden sind, sowie Eigentümer von Betriebswohnungen, wenn diese Wohnungen als Hauptwohnsitz für dieselben genutzt werden. Eine Förderung nach § 2a bis 2d wird nicht gewährt für Wohngebäude im Eigentum von Wohnbaugenossenschaften bzw. Bauträgern, wobei die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Errichtung der Anlage maßgeblich sind.

§4 Förderungsart und –ausmaß

1. Der **Fenstertausch** nach § 2a) wird mit EUR 6,00 pro m² Fensterfläche (inkl. Rahmen) gefördert.
2. Die **Dämmung der Außenwände** nach § 2b) wird mit EUR 3,00 pro m² gedämmte Außenwandfläche gefördert.
3. Die **Dämmung der Kellerdecke** nach § 2c) wird mit EUR 2,00 pro m² gedämmte Kellerdecke gefördert.
4. Die **Dämmung der obersten Geschoßdecke** nach § 2 d) wird mit EUR 2,50 pro m² gedämmte Geschoß- oder Dachfläche gefördert.
5. Der Einbau einer neuen **Holzzentralheizung** oder eines **Kachelofens** nach § 2e) wird pauschal mit EUR 585,00 gefördert.
6. Für die Errichtung einer **Solaranlage** nach § 2f) wird eine Pauschalförderung von EUR 450,00 gewährt.
7. Der Einbau einer **kontrollierten Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung** wird mit einem Pauschalbetrag von EUR 365,00 gefördert. Klimaanlage sind von dieser Förderungsart ausgeschlossen.
8. Für die Errichtung einer **Photovoltaikanlage** wird eine pauschale Förderung von EUR 450,00 gewährt,
9. Für den **Fernwärmeanschluss** an ein Biomasse – Mikronetzwerk wird eine pauschale Förderung von EUR 250,00 gewährt,
10. Für den Einbau einer **Wärmepumpe** wird eine pauschale Förderung von EUR 450,00 gewährt.

11. Innovationsförderung:

Zur Förderung besonders innovativer energiesparender Maßnahmen, die von § 4 Z. 1 bis 8 dieser Förderungsrichtlinien nicht erfasst sind, stellt die Gemeinde jährlich einen Anerkennungsbeitrag von maximal EUR 730,00 zur Verfügung. Dieser Betrag wird nach Maßgabe der eingereichten Projekte zur Gänze oder in Teilen zugesprochen. Der Anerkennungsbeitrag wird jedoch mit € 365,-- pro Maßnahme gedeckelt.

§5 Technische Bestimmungen

1. **Fenstertausch:** Die Verglasung der ausgetauschten Fenster darf einen U-Wert (ug - gem. EN10077-1) von 1,0 nicht überschreiten.
2. **Dämmung der Außenwände:** Die Außenwände dürfen nach Durchführung der Dämmung einen U-Wert von 0,28 nicht überschreiten.
3. **Dämmung der Kellerdecke:** Die Kellerdecke darf nach Durchführung der Dämmung einen U-Wert von 0,35 nicht überschreiten. Bei Ausführung einer Fußbodenheizung über dieser Kellerdecke darf der U-Wert 0,26 nicht überschreiten
4. **Dämmung der obersten Geschoßdecke:** Die oberste Geschoßdecke darf nach Durchführung der Dämmung einen U-Wert von 0,20 nicht überschreiten.

5. Eine Förderung für den Einbau einer **Holzentralheizung**, oder eines **Kachelofens** wird nur dann gewährt, wenn diese Anlage den technischen Richtlinien der Salzburger Landesförderung „Holzheizen mit Komfort“ entspricht.
6. Eine Förderung für die Errichtung einer **Solaranlage** wird nur dann gewährt, wenn die Anlage den Förderungskriterien der Solarförderung der Salzburger Landesregierung entspricht. Eine Förderung kann jeweils je Wohnobjekt nur einmalig bezogen werden. Aus-, An- um Umbauten bestehender, bereits geförderter Anlagen werden nicht gefördert.
7. Eine Förderung für den Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung wird nur dann gewährt, wenn die technischen Förderungsbestimmungen der Landesförderung eingehalten werden.
8. Eine Förderung für die Errichtung einer **Photovoltaikanlage** wird nur dann gewährt, wenn diese eine garantierte Leistung von mindestens 300 Wp (Watt peak) aufweist.
9. Eine Förderung für den Fernwärmeanschluss an ein Biomasse - Mikronetzwerk wird nur dann gewährt, wenn die zentrale Biomasse – Heizanlage nicht in demselben Gebäude (oder dazugehörigen Nebenobjekten wie z.B. Remise, Stallgebäude etc.) situiert ist.
Voraussetzung für ein derartiges Biomasse - Mikronetzwerk ist, dass zusätzlich zu dem Wohnobjekt (bzw. dazugehörigen Nebenobjekten wie z.B. Remise, Stallgebäude etc.), noch zumindest ein weiteres Wohnobjekt mit Fernwärme versorgt wird.
10. Eine Förderung für den Einbau einer Wärmepumpe wird nur dann gewährt, wenn die technischen Förderungsbestimmungen der Landesförderung eingehalten werden.
11. Innovationsförderung;
 - a) Förderbar sind im Gemeindegebiet gesetzte Maßnahmen, die insbesondere folgenden Zielsetzungen entsprechen:
 - Umsetzung neuer Technologien zur Einsparung von Energie
 - Steigerung der Energieeffizienz
 - Nachhaltigkeit
 - Minimierung der mit der Energienutzung verbundenen Umweltbelastung
 - verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien
 - Modellcharakter
 - b) Die Einreichunterlagen haben eine Projektbeschreibung und die wichtigsten technischen Daten zu beinhalten und sind jeweils bis zum 30. Oktober eines Jahres beim Gemeindeamt Koppl einzureichen.
 - c) Die Beurteilung der Förderungswürdigkeit der eingereichten Projekte erfolgt anhand der eingereichten Projektunterlagen durch den zuständigen Ausschuss mit Anhörung eines/r Energieexperten/in (wenn erforderlich).

§6 Abwicklung

1. Vor Durchführung der förderbaren Maßnahme ist eine Energieberatung in Anspruch zu nehmen. Diese kann von der Energieberatung der Salzburger Landesregierung oder von einem befügten technischen Büro durchgeführt werden. Das Ergebnis der Energieberatung ist in schriftlicher Form dem Förderungsantrag beizulegen.
2. Förderungsansuchen sind längstens zwölf Monate nach der Durchführung (Rechnungslegung) beim Gemeindeamt Koppl einzureichen.
3. Für alle förderbaren Maßnahmen ist bei der Einreichung eine Funktionsbestätigung

entweder als Bestandteil der Rechnung oder gleichzeitig mit dieser vorzulegen. Davon ausgenommen sind förderbare Maßnahmen gemäß § 5 z. 1 bis 4, für welche mit dem Ansuchen eine Materialbestätigung vorzulegen ist.

4. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der geforderten Nachweise auf Empfehlung des Umweltausschusses und auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevorsteherung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.
5. Grundvoraussetzung für eine Förderung ist bei bewilligungspflichtigen Maßnahmen (zB. Holzheizungen, Solar- und Photovoltaikanlagen etc.) das Vorliegen der Baubewilligung für den Förderungsgegenstand.

§7 Überprüfung

Der Förderungswerber anerkennt das Recht der Organe der Gemeinde, zwecks Beurteilung des Förderungsansuchens und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die geförderte Anlage zu besichtigen, die entsprechenden Räumlichkeiten zu betreten, in die einschlägigen Geschäftsstücke Einsicht zu nehmen und die notwendigen Auskünfte zu verlangen.

§8 Rückerstattung von Förderungen

Die erteilten Zuschüsse sind vom Förderungswerber zurückzuerstatten wenn

- a) die Förderung aufgrund wesentlicher unrichtiger und unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist.
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird.
- c) die Bedingungen und Auflagen dieser Richtlinien aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

§9 Förderungszeitraum

Die geänderten Richtlinien treten mit 01.012011 in Kraft

**Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:**

(Rupert Reischl)